

Aktenzeichen:

4 RJ 14/58

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet

am 27. Juni 1958.

In Sachen

.....

Beklagten und Revisionsklägerin,

gegen

.....

Kläger und Revisionsbeklagten,

hat der 4. Senat des Bundessozialgerichts auf die mündliche Verhandlung vom 27. Juni 1958 für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten werden das Urteil des Landessozialgerichts Hamburg vom 19. Dezember 1957 und das Urteil des Sozialgerichts Hamburg vom 8. November 1957 aufgehoben.

Die Klage wird abgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Von Rechts wegen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 2 -

T a t b e s t a n d

## I

Durch Bescheid vom 12. Mai 1955 hatte die Beklagte den Antrag des am 1. Juni 1890 geborenen Klägers, für den zuletzt im Jahre 1931 Pflichtbeiträge zur Invalidenversicherung entrichtet waren und der sich dann erst wieder vom Jahre 1952 ab freiwillig weiterversichert hatte, abgelehnt, ihm vom 1. Juni 1955 ab Altersinvalidenrente zu zahlen; die Beklagte ging hierbei davon aus, daß die Anwartschaft des Klägers - auch über die Vorschrift der Halbdeckung - nicht erhalten war bzw. nicht als erhalten galt; diese Ablehnung wurde vom Kläger nicht angefochten.

Auf Grund eines nach Inkrafttreten des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (ArVNG) am 5. März 1957 zugestellten "Nachprüfungsantrages" bewilligte die Beklagte dem Kläger durch Bescheid vom 30. Juli 1957 das Altersruhegeld vom 1. Januar 1957 ab. Die Rentenberechnung nahm die Beklagte dabei nach dem vor dem 1. Januar 1957 geltenden Recht vor; die sich danach ergebende Rente von 87,10 DM stellte sie alsdann nach Art. 2 § 32 in Verbindung mit § 36 ArVNG auf insgesamt 108,10 DM um.

Auf die hiergegen erhobene Klage verurteilte das Sozialgericht Hamburg am 8. November 1957 die Beklagte zur Zahlung eines Altersruhegelds von 135,10 DM, wobei es die Auffassung vertrat, daß die Berechnung der Rentenhöhe unmittelbar nach neuem Recht zu erfolgen habe.

Das Urteil des Sozialgerichts wurde dem Kläger am 22., der Beklagten am 21. November 1957 zugestellt. Mit ihrer am 25. November 1957 gegen dieses Urteil eingelegten Berufung begehrte die Beklagte die Klageabweisung. Auf Anforderung des Landessozialgerichts nahm die Beklagte eine neue Berechnung der Höhe des Altersruhegelds nach neuem Recht vor, die - unter Vermeidung eines vorher eingetretenen Rechenfehlers - ei-

- 3 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

nen Betrag von 140,40 DM ergab; die errechnete Höhe dieses Betrages ist jetzt zwischen den Parteien unstreitig. Vorbehaltlich der Rechtskraft des von ihr angefochtenen Urteils des Sozialgerichts erteilte die Beklagte dem Kläger am 2. Dezember 1957 einen weiteren Bescheid, durch den sie den obengenannten höheren Betrag festsetzte. Am 19. Dezember 1957 legte der Kläger zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des VI. Senats des Landessozialgerichts Hamburg "gemäß § 521 ZPO Anschlußberufung" mit dem Antrag vor, ihm unter Abänderung des von der Beklagten angefochtenen Urteils den von dieser jetzt errechneten Betrag als monatliche Rente zuzuerkennen. In der mündlichen Verhandlung vom gleichen Tage wurde dem Bevollmächtigten der Beklagten eine Abschrift der Niederschrift über die Einlegung der Anschlußberufung überreicht. In dem Verhandlungstermin wurde von den Parteien auch über die Anschlußberufung verhandelt; die Beklagte erklärte - im Einverständnis mit dem Kläger - ihren nachträglichen Bescheid vom 2. Dezember 1957 "für gegenstandslos".

## II

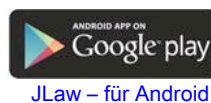
Das Landessozialgericht wies die Berufung der Beklagten zurück und verurteilte diese auf die Berufung des Klägers zur Zahlung eines Altersruhegelds von 140,40 DM monatlich und zur Kostentragung.

Das Landessozialgericht geht in seiner Begründung davon aus, daß das anzuwendende Recht sich nicht nach dem Zeitpunkt des Versicherungsfalles, sondern nach dem Zeitpunkt der Entstehung des Versicherungsanspruchs als solchen richtet. Da der Rentenanspruch des Klägers erst durch das ArVNG entstanden sei, müsse der Rentenberechnung das neue Recht zugrunde gelegt werden, falls sich aus den Über-

- 4 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

gangsbestimmungen des Art. 2 ArVNG nichts Gegenteiliges ergebe. Das Landessozialgericht lehnte die Anwendung des § 5 ab, weil dieser sich nicht auf alle vor Inkrafttreten des neuen Rechts eingetretenen Versicherungsfälle, sondern nur auf Rentenansprüche aus derartigen Versicherungsfällen beziehe. Ein solcher Rentenanspruch habe jedoch vor dem 1. Januar 1957 nicht bestanden.

Ebensowenig spreche § 36 Abs. 1 Satz 2 a.a.O. für die Auffassung der Beklagten. Durch die in jener Bestimmung gewählte Wortfassung (Ansprüche, die mit Inkrafttreten des Gesetzes begründet wurden) habe im Gegensatz zu der in den §§ 6 und 25 Abs. 2 a.a.O. gewählten Fassung: "durch dieses Gesetz" nur eine rein zeitliche Begrenzung in der Hinsicht vorgenommen werden sollen, daß auf Ansprüche, die nach altem Recht zufällig gerade mit ihrem Rentenbeginn auf den 1. Januar 1957 fielen, auch hinsichtlich der Berechnung noch das alte Recht anzuwenden sei.

Dagegen ergebe sich aus § 44 Satz 2 a.a.O. die Richtigkeit der Auffassung, daß neues Recht angewandt werden müsse; durch jene Vorschrift werde auch bei rechtskräftig abgelehnten Fällen die Möglichkeit zu einer erneuten Prüfung und Anwendung der günstigeren Vorschriften des ArVNG eröffnet. Diese günstigeren Vorschriften seien jedoch die Vorschriften des neuen Rechts, die auf den erst am 1. Januar 1957 begründeten Altersruhegeldanspruch anzuwenden seien.

Schließlich spreche auch § 42 a.a.O. gegen die Auffassung der Beklagten, da auch diese Bestimmung davon ausgehe, daß in erster Linie neues Recht anzuwenden sei.

Das Landessozialgericht hat die Revision gegen sein am 9. Januar 1958 zugestelltes Urteil zugelassen.

### III

Die Beklagte hat am 11. Januar 1958 unter Antragstellung Revision eingelegt und diese am 23. Januar 1958 begründet.

- 5 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 5 -

Sie rügt als rechtsirrig die Auslegung, die das Berufungsgericht den §§ 5, 36 Abs. 1 Satz 2, 42 und 44 des Art. 2 ArVNG gegeben hat.

Nach ihrer Auffassung gilt § 5 für alle vor 1957 eingetretenen Versicherungsfälle, wobei durch die die Anspruchsvoraussetzungen erleichternde Übergangsregelung nur eine teilweise Umformung des auch weiterhin anzuwendenden alten Rechts vorgenommen sei.

Durch § 8 a.a.O. sei infolge der rückwirkenden Beseitigung des Anwartschaftsrechts der Rentenanspruch dem Grunde nach gegeben worden. Seine Höhe jedoch richte sich allein nach dem insoweit nicht modifizierten alten Recht. Der vorliegende Sachverhalt stelle auch einen Versicherungsanspruch im Sinne des § 5 a.a.O. dar. Aus der 1955 rechtskräftig erfolgten Ablehnung des alten Rentenanspruches gehe hervor, daß ein echter Altfall vorliege.

Aus dem Wortlaut des § 36 ließe sich der vom Landessozialgericht gezogene Schluß nicht ableiten; jene Bestimmung wolle nicht die Frage regeln, nach welchem Recht die Renten zu berechnen seien, sondern diene nur der Besitzstandswahrung.

Ebenso besage § 44 a.a.O. nichts über die Rentenberechnung, sondern wolle ebenfalls nur einem bestimmt bezeichneten Personenkreis die dort ausgesprochenen Vorteile zukommen lassen.

Die Beklagte beantragt,  
die Urteile des Landessozialgerichts Hamburg vom 19. Dezember 1957 und des Sozialgerichts Hamburg vom 8. November 1957 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt demgegenüber  
die Zurückweisung der Revision.

- 6 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

Der Versicherungsfall der Altersinvalidität erfordere nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts als materiell-rechtliche Anspruchsvoraussetzung einen Antrag. Solange kein Versicherungsverhältnis bestehe, könne ein derartiger Antrag nicht wirksam gestellt werden, "er schlage als non existens ins Leere". Durch den Bescheid aus dem Jahre 1955 sei rechtskräftig das Erlöschen des Versicherungsverhältnisses festgestellt. Erst durch das ArVNG sei dieses erloschene Versicherungsverhältnis wieder aufgelebt; der am 5. März 1957 gestellte Antrag müsse daher allein nach neuem Recht beurteilt werden. Bei einem Versicherungsfall, bei dem das 65. Lebensjahr vor 1957 vollendet worden sei, würde es bei der Auslegung des Landessozialgerichts allein von dem zufälligen Zeitpunkt der Antragstellung vor oder nach dem 1. Januar 1957 abhängen, ob die Rente nach altem oder neuem Recht zu berechnen sei; ein derart unbilliges Ergebnis könne vom Gesetzgeber nicht gewollt sein.

Im übrigen beruft sich der Kläger auf die von dem angefochtenen Urteil vertretene Rechtsauffassung.

### Entscheidungsgründe

Die Revision ist frist- und formgerecht eingelegt und begründet worden; sie ist vom Landessozialgericht zugelassen und somit statthaft.

#### I

Das Landessozialgericht hat dem Kläger auf seine "Anschlußberufung" einen höheren Rentenbetrag zugesprochen, als ihm durch das Sozialgericht zuerkannt war. Gegen dieses Verfahren bestehen keine Bedenken. Die Anschließung ist im vorliegenden Fall zur Niederschrift des Urkundsbeamten erklärt worden. Unter Berücksichtigung der im § 151 Abs. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) abweichend von den Vorschriften der Zivilprozeßordnung vorgesehenen Möglichkeit, die Berufung wirksam zu Protokoll des Gerichtsschreibers erklären zu

- 7 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

können, besteht nach Ansicht des Senats kein ausreichender Anlaß, die Zulässigkeit einer gleichartigen Vornahme der Anschließung zu verneinen. Das Landessozialgericht durfte daher auch sachlich über sie entscheiden.

## II

In der Sache selbst war die Revision begründet.

Das ArVNG setzt in seinem Art. 1 das neue, für die Arbeiter geltende Recht, das nach Art. 3 § 8 - abgesehen von wenigen, hier nicht in Frage kommenden Ausnahmen - mit Wirkung vom 1. Januar 1957 in Kraft getreten ist.

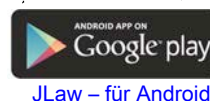
Nach allgemein anerkannter und auch von der Beklagten nicht bekämpften Auffassung regelt "neues" Recht grundsätzlich nur diejenigen Ansprüche, die auf Tatbeständen beruhen, die erst nach seinem Inkrafttreten eingetreten sind. Tatbestände dagegen, die bereits vollständig vor dem Inkrafttreten einer Neuregelung vorgelegen haben, vermögen an sich nur insoweit Ansprüche zu begründen, als dies nach den zur Zeit ihres Eintritts geltenden gesetzlichen Bestimmungen vorgesehen war. Um zu vermeiden, daß sich die daraus zwangsläufig ergebende Folge einer durchaus unterschiedlichen Behandlung gleichliegender Tatbestände für die Zeit vor und nach dem Inkrafttreten einer gesetzlichen Änderung zu unbillig auswirkt, wird vom Gesetzgeber häufig durch Erlaß von Übergangsbestimmungen eine gewisse Angleichung jener verschiedenen Normenkomplexe durch Anordnung rückwirkender Anwendung neuer, beschränkt fortdauernder Anwendung alter Bestimmungen oder durch Schaffung besonderer, für eine gewisse Zwischenzeit geltender vermittelnder Vorschriften vorgesehen.

Durchaus dieser allgemeinen Übung entsprechend sieht auch das ArVNG, nachdem der Regierungsentwurf in seinem ursprünglichen Art. 3 § 4 eine scharfe Trennung der Alt-

- 8 -

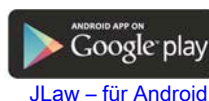


**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



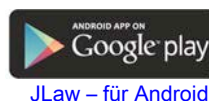
und Neufälle ohne Übergangsregelung vorgesehen hatte (Bundestagsdrucks. Nr. 2437), in seinem Art. 2 derartige Übergangsvorschriften vor, von denen sich der zweite Abschnitt (§§ 5 - 44) mit der besonders wesentlichen Übergangsregelung für die "Leistungen aus der Versicherung" befaßt. Hierbei stellt § 5 nochmals ausdrücklich den oben erörterten allgemeinen Grundsatz auf, daß das alte Recht für Rentenansprüche aus Versicherungsfällen vor dem Inkrafttreten des ArVNG gilt, soweit die weiteren Übergangsvorschriften nichts anderes bestimmen. Von diesen weiteren Bestimmungen enthalten die §§ 6 bis 30 "allgemeine Vorschriften", die im wesentlichen die Anwendung einzelner Bestimmungen des neuen Rechts auf jene Altfälle anordnen, die §§ 31 bis 41 Vorschriften über die Umstellung, d.h. über eine billigkeitsmäßige Anhebung der nach altem Recht festgesetzten Renten auf eine der neuen Berechnung sich annähernde Höhe, § 42 eine Übergangsvorschrift, die umgekehrt aus Billigkeitsgründen in neuen Fällen für eine beschränkte Zeit eine Berechnung nach günstigerem alten Recht zuläßt, § 43 die Anpassung der Vorschriften des Fremd- und Auslandsrentengesetzes (FremdRG) und schließlich § 44 Bestimmungen, inwieweit bereits erteilte Bescheide der Anwendung der den Versicherten besserstellenden Übergangsbestimmungen entgegenstehen.

Im Rahmen dieser Gesamtregelung hat der Gesetzgeber diejenigen Fälle, bei denen durch die Anwendung der erleichterten Vorschriften des neuen Rechts auf einen bereits bei Inkrafttreten des Gesetzes gegebenen Tatbestand ein Anspruch und damit eine Zahlungsverpflichtung gerade im Zeitpunkt jenes Inkrafttretens entstand, als Altfälle im Sinne jener Übergangsvorschriften angesehen, bei denen durch die begünstigende Anwendung einzelner Bestimmungen des neuen Rechts nur ein zum Teil umgeformtes, aber doch altes Recht anzuwenden ist. Dies ergibt sich besonders deutlich aus Art. 2 § 36 Abs. 1 Nr. 2 ArVNG, aus dem das angefochtene Urteil folgern will, daß nach dem Wortlaut jener Bestimmung



nur solche Fälle für die Besitzstandswahrung in Frage kämen, die - an sich schon nach altem Recht anspruchsberechtigt - zufälligerweise gerade gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des Gesetzes erstmals zur Zahlung anzuweisen seien, daß jedoch aus dem Fehlen einer Bestimmung für die erst auf Grund der Übergangsbestimmungen des ArVNG vom 1. Januar 1957 an zu zahlenden Leistungen geschlossen werden müsse, diese seien von vornherein nach neuem Recht zu berechnen. Dem Senat erscheint dieser Umkehrschluß verfehlt. Während der Gesetzgeber in den vom Landessozialgericht erwähnten §§ 6 und 25 nur solche alten Versicherungsfälle zu regeln hätte, in denen der Anspruch auf eine am 1. Januar 1957 beginnende Rentenzahlung allein auf den Übergangsvorschriften des ArVNG beruhte, wollte er im § 36 gleichzeitig den oben erwähnten Fall regeln, in dem der Beginn einer auf altem Recht beruhenden Rente nach dessen Vorschriften zufällig auf den 1. Januar 1957 fiel; bei den §§ 6 und 25 konnte daher die neue Fassung: "durch" gewählt werden, während im § 36 die allgemeinere Fassung: "mit" angebracht erschien (vgl. Jantz-Zweng, Anm. 1 zu § 36 im Komm. zum ArVNG; Eicher-Haase, Anm. 2 und 3 zu § 36; Kübler, Soz.Vers. 1957 S. 195).

Eindeutig ergibt sich schließlich die Richtigkeit dieser Auffassung aus einem Vergleich mit der Fassung der entsprechenden Bestimmung des Knappschaftsversicherungs-Neuregelungsgesetzes (KnVNG) (vgl. Komm. der Versicherungsträger, Anm. 4 zu § 36 ArVNG), das in seinem § 25 Abs. 1 Satz 2 die entsprechende Anwendung ausdrücklich vorschreibt für Berechtigte, "deren Anspruch auf eine Rente nach Satz 1 erst mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begründet wird oder deren Rente nach dem bisherigen Recht erst mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beginnt". Aus dem Ausschlußbericht (BT Drucks. Nr. 3365) ist zu ersehen, daß mit dieser erweiterten Fassung eine sachliche Abweichung von der entsprechenden Regelung im § 36 ArVNG nicht beab-



sichtigt war; dann kann aber diese, zeitlich nach dem ArVNG liegende geänderte Fassung nur gewählt sein, um die bei der Anwendung des ArVNG und Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (AnVNG) aufgetretenen Zweifel zu vermeiden; deshalb sind doch die beiden oben angeführten Fälle ausdrücklich nebeneinander aufgezählt, wobei noch bemerkenswert ist, daß für die erst durch die Übergangsvorschriften begründeten Ansprüche derselbe Wortlaut gewählt ist, der im § 25 ArVNG allein steht. Danach könnte man höchstens zu der Annahme kommen, daß im § 25 a.a.O. nur die Fälle gemeint seien, in denen erst durch das Gesetz ein Anspruch begründet wird, was offenbar sinnwidrig wäre.

Ebensowenig kann dem Landessozialgericht gefolgt werden, wenn es aus einer Reihe weiterer Übergangsbestimmungen die Richtigkeit seines Standpunkts ableiten will. Seine Auffassung über eine grammatikalische Interpretation des § 5, die Anwendung "alten Rechts" nur dann für vorgeschrieben anzusehen, wenn sich aus dem vor dem Inkrafttreten des ArVNG eingetretenen Versicherungsfall ein "positiver" Rentenanspruch ergab, überzeugt nicht. Diese Auffassung müßte konsequenterweise dazu führen, daß kein Rentenanspruch, der unter Berufung auf einen vor dem 1. Januar 1957 eingetretenen Versicherungsfall erhoben worden wäre, unter Berufung auf das alte Recht abgelehnt werden dürfte; da andererseits keine Vorschrift besteht, die die Anwendung des neuen Rechts auf jene vor dessen Inkrafttreten eingetretenen Versicherungsfälle zuläßt, würde eine Rechtsgrundlage für eine derartige ablehnende Entscheidung überhaupt fehlen.

Wenn das Landessozialgericht (ebenso Beck, Soz.Vers. 1957 S. 296) zur Begründung seiner Auffassung weiter den § 42 a.a.O. anführt, so erscheint auch diese Argumentation nicht überzeugend. § 42 gesteht, wie oben dargelegt, für eine gewisse zukünftige Übergangszeit aus Billigkeitsgründen auch bei Neufällen ausnahmsweise die Rentenberechnung nach den Vorschriften des alten Rechts zu, wenn - womit in Grenzfällen zu rechnen ist - jene Anwendung der früheren Vorschriften

- 11 -

zu einem günstigeren Ergebnis führt. Es erscheint selbstverständlich, daß eine derartige Vergünstigung sinnvoll nur demjenigen Versichertenkreis eingeräumt werden kann und soll, der - ohne die Einführung des neuen Rechts - nach altem Recht auch tatsächlich in den Genuß jener höheren Leistung gekommen wäre. Soweit daher bei Fortdauer des alten Rechts über den 1. Januar 1957 hinaus wegen fehlender Anwartschaftserhaltung die Gewährung einer Leistung ohnehin nicht in Frage gekommen wäre, diese Leistung vielmehr einzig über die Abschaffung der Anwartschaftsvorschriften möglich wird, besteht keinerlei Anlaß, trotzdem eine gegenüber den neuen Berechnungsvorschriften höhere Leistung nach altem Recht zu gewähren. Wenn die Vorinstanzen aus § 42 a.a.O. als Willen des Gesetzgebers gefolgert haben, daß grundsätzlich stets neues Recht anzuwenden sei, altes ausnahmsweise nur dann, wenn die Anwartschaft erhalten sei, so trifft dies demnach nur auf neue, in der Zeit vom 1. Januar 1957 bis 31. Dezember 1961 eintretende Versicherungsfälle zu; für Altfälle kann aus jener Bestimmung dagegen überhaupt nichts entnommen werden.

Ganz eindeutig ergibt sich schließlich aber die Richtigkeit der durch die Beklagte vorgesehenen Art der Rentenberechnung aus dem § 44 des Art. 2.

Da hier der Kläger nach Vollendung seines 65. Lebensjahres im Jahre 1955 schon einen Antrag auf Gewährung der Altersrente gestellt hatte, lag damit auch unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Altersrente der Versicherungsfall vor dem Inkrafttreten des Neuregelungsgesetzes. Da jener Antrag zu einem bindenden ablehnenden Bescheid geführt hatte, war hier überhaupt nur über die Sondervorschrift

- 12 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 12 -

des § 44 ein erneuter Bescheid nach den günstigeren Vorschriften des ArVNG zulässig. Mit diesen günstigeren Vorschriften sind bei Altfällen, in denen der Versicherungsfall vor dem Inkrafttreten des ArVNG lag, die stets dabei anzuwendenden Übergangsvorschriften des Art. 2 gemeint. Wenn das Landessozialgericht unter jenen günstigeren Vorschriften im § 44 allein die Vorschriften des Art. 1 verstanden wissen will, so fehlt dafür jede hinreichende Begründung, da durch § 44, wie sich eindeutig aus den vom Gesetzgeber selbst gewählten Überschriften jener Bestimmung ergibt, nur das gegenüber den anderen Altfällen zusätzliche Hemmnis der Rechtskraft bzw. Bindungswirkung beseitigt und der - zeitlich bis zum 31. Dezember 1958 beschränkte - Weg dafür freigegeben werden sollte, diese Fälle ebenso zu behandeln, wie die übrigen Versicherungsfälle aus der Zeit vor dem ArVNG, nicht jedoch eine jedes Grundes entbehrende Besserstellung gegenüber jenen anderen Altfällen beabsichtigt sein konnte.

Die von dem Sozialgericht und dem Landessozialgericht gebilligte Berechnung der Rente unmittelbar nach den Vorschriften des neuen Rechts widerspricht somit den gesetzlichen Bestimmungen, so daß beide Urteile aufgehoben werden mußten.

Die Umstellung der demnach zunächst nach altem Recht zu berechnenden Rente ist von der Beklagten, was rechnerisch von dem Kläger auch nicht beanstandet wird, ordnungsgemäß nach den Bestimmungen des Unterabschnitts D des 2. Abschnitts des Art. 2 a.a.O. vorgenommen worden, so daß dem Antrag der Beklagten entsprechend die Klage abzuweisen war.

- 13 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 13 -

Die Entscheidung über die Kosten ergeht in entsprechender  
Anwendung des § 193 Abs. 1 SGG.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)